Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/6/22 6Ob646/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1978

Norm

ABGB §833 D3

Rechtssatz

Die Zuweisung eines bestimmten Teiles des gemeinsamen Hauses zur alleinigen Benützung an einen Miteigentümer bedeutet nicht, daß dieser hinsichtlich der durch Vermietung des ihm zugewiesenen Hausteils erzielten Mietzinse an die Verwendungsvorschriften des Mietengesetzes nicht gebunden wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 646/78
  Entscheidungstext OGH 22.06.1978 6 Ob 646/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0013643

Dokumentnummer

JJR_19780622_OGH0002_0060OB00646_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at